

Ordnung über die Verleihung der „Leibniz-Medaille“

§ 1

- (1) Die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften verleiht die Leibniz-Medaille (im folgenden Medaille genannt) an Einzelpersonlichkeiten bzw. Arbeitsgruppen.

§ 2

Die Medaille wird verliehen

- als Anerkennung für Verdienste um die Förderung der Wissenschaften,
- als Anerkennung für wissenschaftliche Leistungen, die von Personen bzw. Personengruppen außerhalb ihrer Profession erbracht wurden.

§ 3

Es sollen jeweils nicht mehr als zwei Medaille verliehen werden.

§ 4

- (1) Vorschlagsberechtigt sind alle Ordentlichen und Außerordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.
- (2) Vorschläge sind, gegebenenfalls nach Erörterung in den zuständigen Klassen, mit einer Begründung versehen an den Präsidenten zu richten.
- (3) Der Vorstand prüft die Vorschläge und legt einen oder gegebenenfalls mehrere mit einer Stellungnahme versehen dem Plenum zur Entscheidung vor.
- (4) Das Plenum entscheidet, nachdem der Vorschlag bereits in einer vorangegangenen Sitzung beraten worden ist.

§ 5

- (1) Die Verleihung der Medaille nimmt der Präsident anlässlich einer Festveranstaltung vor.
- (2) Mit der Verleihung der Medaille (ausgeführt in Bronze mit einem Durchmesser von 5 cm und einer Darstellung eines Portraits von Wilhelm von Leibniz) ist die Aushändigung einer Urkunde verbunden.

vom Plenum beschlossen am 16. Dezember 1994